

DER PRÄSIDENT

DFWR Claire-Waldoff-Straße 7 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
- N II 1 -
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Datum
Berlin, den
13.12.2016

Aktenzeichen
351 - 2016

Stellungnahme des Deutschen Forstwirtschaftsrates zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

N II 1 – (70301/10-4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 05.12.2016 nimmt der Deutsche Forstwirtschaftsrat e.V. zum
Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wie folgt Stellung:

zu § 21 Abs. 2 BNatSchG „Biotopverbund“

Der vorliegende Referentenentwurf des BMUB (Stand 01.12.2016) zur Änderung des BNatSchG enthält mit dem Stichjahr 2025 einen konkreten Zielhorizont zur vollständigen Umsetzung des Biotopverbunds. Gemäß gültigem BNatSchG muss jedes Bundesland mindestens 10 % seiner Landesfläche als Biotopverbund sichern. Nach der gültigen Fassung des BNatSchG können hierzu bereits geschützte Flächen (NLP, NSG, BR, NATURA 2000, § 30 BNatSchG, ND, NP, LSG, NNE) herangezogen werden, die in vielen Ländern sehr deutlich über 10 % der Landesfläche einnehmen. Zudem konnte explizit der Waldnaturschutz in den vergangenen Jahrzehnten Erfolge verzeichnen: Die Bundeswaldinventuren und die Waldzustandsberichte zeigen den positiven Trend im Wald bezüglich Artenreichtum und -vielfalt auf. Vor dem Hintergrund der Erfolge und der relativen Langsamkeit biologischer Prozesse besteht keine Notwendigkeit, innerhalb des relativ kurzen Zeitraums bis 2025 ohne grundlegende fachliche, politische, planerische und eigentumsrechtliche Vorarbeiten, ein länderübergreifendes Biotopverbundvorhaben dermaßen voranzutreiben. Die Einrichtung und Erhaltung eines Biotopverbundes in den Ländern ist zudem eine personal- und finanzintensive Daueraufgabe, denn auch die Landnutzung unterliegt Veränderungen und ist ein fortwährender Prozess.

Die angestrebte Gesetzesverschärfung durch die Fristsetzung zur vollständigen Umsetzung des Biotopverbundes zum 31.12.2025 wird seitens des BMUB damit begründet, dass gemäß BfN-Studien (vor dem Jahr 2010 erstellt) nur 6 % der Bundesfläche für den Biotopverbund geeignet und darüber hinaus nur 3,3 % rechtlich gesichert seien. Diese Bilanzierung der rechtlichen Sicherung mit Stichjahr 2015 berücksichtigt allerdings nur die Kategorien NLP, NSG und FFH. Mit dem Setzen eines

Termins würde die zum Teil erhebliche Divergenz zwischen dem gesetzgeberischen Ziel (10 %) und der vom BfN naturschutzfachlich hinterlegten Flächenkulisse augenscheinlich, so dass perspektivisch ggf. mit nicht unerheblichen Zielkonflikten, die durch die Befristung eine weitere Brisanz erfahren werden, zu rechnen ist.

Es ist anzunehmen, dass aus dem Zeitziel, zusammen mit der „geeigneten Suchkulisse“, ein erheblicher **zusätzlicher Unterschutstellungsbedarf** von geeigneten Flächen sowie aktive Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes und Nutzungseinschränkungen in den schon bestehenden Schutzflächen resultieren. Um dem zukünftigen § 21 BNatSchG, nach Einschätzung des BfN, zur Biotopverbundeignung Rechnung tragen zu können, müssten somit die Länder auf Grundlage der Zielsetzung weitere Restriktionen in den bestehenden Schutzgebietskategorien definieren und rechtlich verankern, um für die geforderte Biotopverbundfläche den „geeigneten“ Schutzstatus zu erhalten. Kritisch infrage zu stellen ist, mit welchen weiteren Restriktionen in den bestehenden Schutzgebieten aus Sicht des BMUB dieser Status erreicht werden kann und welche Ausmaße und Auswirkungen diese durchzuführenden Maßnahmen auf die weiteren (Nutz-/ Schutz-/Erholungs-) Funktionen zur Folge haben werden.

Die Gesetzesverschärfung durch eine Fristsetzung zum 31.12.2025 erscheint auch vor dem Hintergrund der nach wie vor in vielen Ländern nicht abgeschlossenen Basiserfassung, Managementplanung und rechtlichen Sicherung der NATURA 2000 Kulisse weder sinnvoll noch realistisch. Sowohl zeitlich als auch finanziell, sowie durch den erhöhten Personalaufwand der Länder, sind das Zeitziel und die Sinnhaftigkeit einer Fristsetzung grundsätzlich infrage zu stellen.

Der DFWR lehnt die geplante Änderung des § 21 Absatz 2 BNatSchG daher ab.

zu §§ 44 und 45 BNatSchG „Anpassung des Artenschutzrechts“

Durch die Begriffe „zugelassene“ bzw. „durchgeführte“ Eingriffe könnte abgeleitet werden, dass auch für bereits bestehende Genehmigungen artenschutzrechtliche Verbote gelten sollen.

Vielmehr sollte durch einen neu einzufügenden Satz klargestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auf ein zugelassenes Vorhaben nicht unmittelbar wirken.

Da die Privilegierung nach der Gesetzesbegründung nur noch für solche Vorhaben gelten soll, die ein behördliches umweltbezogenes Prüfungsverfahren durchlaufen haben, kann dies, aufgrund differenter landesrechtlicher Vorgaben, zu einer Rechtsunsicherheit führen.

Unter § 44 Abs. 5 Nr.1 sollte der letzte Halbsatz „...und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.“ gestrichen werden, da dies bei der Auslegung durch die Europäische Kommission nicht explizit gefordert wird (siehe Gesetzesbegründung S. 16 und 17).

Ferner wird vorgeschlagen, dass in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 der Entwurfsfassung der alte Gesetzeswortlaut vollständig wie folgt übernommen wird, da eine inhaltliche Änderung nicht beabsichtigt ist und

somit klargestellt ist, dass in diesen Fällen dann auch nicht gegen das Verbot nach Nr. 1 verstoßen wird:

„3. das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere, auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1, liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

zu § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Intention der Änderung bestehe offenbar darin, diese Zuständigkeit des BfN klarzustellen, in dem die Worte „nach Landesrecht“ gestrichen werden sollen: „Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (...)“.

Fraglich ist jedoch, ob diese Klarstellung mit der vorgesehenen Streichung tatsächlich erreicht wird. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bestimmt allgemein die Zuständigkeit des BfN mit dem Zusatz, dass diese ihm nach dem BNatSchG zugewiesen sein muss. Dementsprechend werden die Zuständigkeiten des BfN ausdrücklich ausgesprochen (Bsp.: § 6 Abs. 5, § 58, selbst in § 45 Abs. 7 im Hinblick auf das Verbringen aus dem Ausland). Mit der beabsichtigten Änderung würde dem BfN aber keine ausdrückliche Zuständigkeit in § 45 Abs. 7 BNatSchG für artenschutzrechtliche Ausnahmen in der AWZ zugewiesen.

Demzufolge ist die zur Klarstellung dienende Gesetzesänderung aus Verbändesicht als unkritisch und wünschenswert, aber möglicherweise als nicht zielführend anzusehen.

Bzgl. der vom BMUB im Rahmen der Verbändeanhörung gewünschten Stellungnahme, ob in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG der zusätzliche Ausnahmegrund „Klima“ ergänzt wird, ergibt sich folgende Position:

Indirekt kann der Belang „Klima“ schon heute unter dem Begriff „Umwelt“ subsumiert werden. Eine explizite Erwähnung, z.B. durch die Formulierung „...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere Klimaschutz und Anpassung“, erleichtert jedoch die Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten für entsprechende Projekte und wird aus forstlicher Sicht unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Schirmbeck
Präsident